Art. 8 Ordensstatut

[1]Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt die Staatsregierung in einem Ordensstatut[1)]. [2]Dieses enthält auch Vorschriften über den Entzug des Ordens bei Unwürdigkeit des Inhabers.

[1)] **[Amtl. Anm.:]** BayRS 1132-4-1-S